



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5644**

A09

2. September 2021

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2542

Telefax 0211 871-3231

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 02.09.2021**  
**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.08.2021**  
**„Polizeieinsatz gegen Pilgerinnen und Pilger in Hamm“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-  
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Polizeieinsatz gegen Pilge-  
rinnen und Pilger in Hamm“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 02.09.2021**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Polizeieinsatz gegen Pilgerinnen und Pilger in Hamm“**  
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.08.2021

Auf Basis der mir vorliegenden Berichterstattung des Polizeipräsidiums (PP) Hamm sowie des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) berichte ich mit Stand 25.08.2021 wie folgt:

Am Freitag, den 23.07.2021 stellte eine Funkstreifenwagenbesatzung des PP Hamm im Ortsteil Hamm-Uentrop gegen 13:00 Uhr eine Gruppe von ca. 15 Personen fest, die Fahnen schwenkten und Transparente hochhielten. Auf den Transparenten waren u. a. die Aufschriften „Kreuzweg-Gorleben-Garzweiler Anti-Atom meets Braunkohle“, „Stoppt Braunkohle“, „Atomkraft Nein Danke“ sowie „Rettet den Hambacher Forst“ feststellbar. Zudem wurden auf einer Parallelstraße weitere drei Personen angetroffen, die augenscheinlich der o.g. 15-köpfigen Personengruppe angehörten und im dortigen Bereich eine Verpflegungsstation aufbauten. Es wurde angegeben, dass es sich um eine religiöse Pilgerveranstaltung mit dem Thema „Kreuzweg für die Schöpfung“ handle.

Das PP Hamm stufte die Veranstaltung vor dem Hintergrund der öffentlichen Meinungskundgabe und -bildung in einer politischen Frage (Energiepolitik) als Versammlung gemäß Artikel 8 Grundgesetz ein. Die gesetzlich vorgesehene, zeitgerechte Anmeldung hierfür lag jedoch im PP Hamm nicht vor. Vor dem Hintergrund der versammlungsrechtlichen Einordnung wurden die Angehörigen der Gruppe schließlich mehrfach erfolglos darum gebeten, einen Versammlungsleiter zu benennen. Die weitere Kommunikation mit den Polizeikräften wurde abgelehnt; stattdessen wurde ein Singkreis gebildet.

Da sich im weiteren Verlauf der Versammlung aus Sicht der Polizei der Verdacht einer Straftat ergeben hatte, sollte eine Personalien-Feststellung durchgeführt werden. Diese wurde durch Teilnehmer nach Angaben der verantwortlichen Behörde versucht zu verhindern und daher wurde



eine Polizeikette eingezogen. In diesem Zusammenhang wurden der Einsatzmehrzweckstock sowie das Reizstoffsprühgerät durch die Einsatzkräfte aus Eigensicherungsgründen in die Hand genommen, jedoch nicht eingesetzt.

Durch diese Maßnahmen kamen zwei Versammlungsteilnehmer/-innen unglücklicher Weise zu Fall. Diesen beiden Personen wurde durch die Polizeikräfte mehrfach die Anforderung eines Rettungswagens angeboten. Dieses Angebot wurde seitens der Betroffenen mit dem Hinweis, keine Verletzungen erlitten zu haben, abgelehnt. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen erklärten die Versammlungsteilnehmer/-innen die Versammlung für diesen Tag selbstständig für beendet, rollten auf eigene Veranlassung die mitgeführten Plakate und Transparente ein und verließen die Örtlichkeit mit mitgeführten Fahrzeugen.

Der Minister des Innern hat sich unmittelbar am Tag nach diesem Vorfall über seine Polizeiabteilung über die Vorkommnisse erkundigt. Da ihm bekannt war, dass der Aufzug der Teilnehmer in den nächsten Tagen fortgeführt werden sollte, ordnete er einen sensiblen Umgang mit der Gruppierung für die Zukunft an. Hierzu wurde über das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste dem Polizeipräsidium Dortmund die versammlungsrechtliche Zuständigkeit übertragen. Diese führte unverzüglich das aus versammlungsrechtlicher Sicht vorgesehene Kooperationsgespräch mit den Versammlungsteilnehmern durch, so dass in der Folge der weitere Pilgerzug auch versammlungsrechtlich bestätigt werden konnte. Die für den Aufzugsweg jeweils örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden haben sodann die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zum Schutz des Pilgerzuges getroffen. Auf Veranlassung des Ministers des Innern wurde zudem am 27.07.2021 durch die mit den dann noch vom Aufzugsweg betroffenen Kreispolizeibehörden zur Sensibilisierung und Abstimmung gleichförmiger polizeilicher Maßnahmen eine Besprechung durchgeführt. Der Pilgerzug verlief im Weiteren ohne besondere Vorkommnisse.

Die Bewertung des PP Hamm, dass es sich vorliegend um eine Versammlung im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes handelt, ist nicht zu beanstanden. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der mitgeführten Transparente und den hierüber getroffenen Aussagen zur Energiepolitik war die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung in einer politischen Frage gegeben. Damit handelte es sich zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht um eine rein religiöse Wallfahrt oder Prozession im



Schutzbereich von Artikel 4 des Grundgesetzes, sondern eben um eine Versammlung im Rechtssinne.

Seite 4 von 4

Die Polizeikräfte waren vor dem Hintergrund dieser versammlungsrechtlichen Bewertung gehalten, mit den Versammlungsteilnehmern/-innen zu kooperieren, insbesondere um das weitere Vorgehen gemeinsam zu erörtern und schließlich nach Abwägung aller Umstände die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zum Schutz der Versammlung zu treffen. Eine solche Kooperationsbereitschaft wäre auch an die Versammlungsteilnehmer/-innen zu richten gewesen. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass mit einer Einordnung als Versammlung nach unserer Rechtsordnung eine rechtliche Privilegierung entsteht und kein Rechtsnachteil. Hieraus ergeben sich schließlich - auch mit Blick auf den hohen Stellenwert von Art. 8 des Grundgesetzes - staatliche Verpflichtungen zum Schutz von friedlichen Versammlungen, dies ggf. auch insbesondere durch lageangepasste polizeiliche Maßnahmen (z. B. Verkehrs- und Begleitmaßnahmen, polizeiliche Präsenz). Es entfallen auch ansonsten regelmäßig bestehende Pflichten, wie zum Beispiel die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 29 Straßenverkehrs-Ordnung.